

**Das Profilvermerkmal „dual“ auf der Agenda des Akkreditierungsrats:  
Einblicke in die Verwaltungspraxis**

**Konferenz „Zukunft Duales Studium“**

**22./23.04.2021**

---

**Dr. Alexander Weber, Koordinator Programmakkreditierung  
der Stiftung Akkreditierungsrat**

## Duale Studiengänge in der Akkreditierung

---

Bis 2018 kaum Möglichkeiten, systematisch Einfluss auf das Profilvermerkmal „dual“ zu nehmen

➤ Handreichungen für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilspruch (2010)

➤ Wissenschaftsrat (2013)

... Empfehlungen / Orientierungshilfen ohne Kriterienrang

▶ **„Wildwuchs“ an als „dual“ beworbener Formate**

## Duale Studiengänge in der Akkreditierung

---

2018 wurde der Begriff „duales Studium“ erstmalig geschützt!

**„Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“**

KMK-Musterrechtsverordnung, übernommen in 13 Landes-Rechtsverordnungen – nichts anderes gemeint ist in HE, SH, RP

(RP: im neuen HG inzwischen verdeutlicht, § 20 Abs. 3)

### „Grundeinstellung“

- „dual“ ist ein schützenswertes und inzwischen erfreulicherweise geschütztes Qualitätsmerkmal
- AR nimmt seine Schutzfunktion ernst
- wo ‚dual‘ draufsteht, muss auch ‚dual‘ drin sein“
- Qualitätsverantwortung der Hochschulen – § 12 Abs. 6 MRVO als „Rahmen“
- Keine Einschränkungen, Zusatzkriterien etc. über die MRVO hinaus

## Dual auf der Agenda des Akkreditierungsrats – Ausgangslage

---

**„Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“**

Wo „knirscht“ es?

- ✓ Systematische organisatorische Verzahnung
- ✓ Systematische vertragliche Verzahnung (mit Abstrichen)
- ✗ Systematische inhaltliche Verzahnung

### Eine Annäherung „ex negativo“

*Ein Studiengang soll in einer „regulären“ Vollzeit- und einer dualen Variante akkreditiert werden. Das Curriculum und die Studiendauer der Varianten sind exakt identisch; die dual Studierenden gehen zusätzlich lediglich parallel zum Studium in den Semesterferien einer praktischen Tätigkeit in einem zum Studienfach inhaltlich affinen Bereich nach. Die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung der praktischen Tätigkeit sowie deren organisatorische Verzahnung mit dem Studium sind zwar in der Regel zwischen der Hochschule und dem jeweiligen Unternehmen vertraglich abgesichert, die Praxisphasen selbst tragen aber nicht unmittelbar zur Umsetzung des Qualifikationsprofils des Studiengangs bei.*

### Worauf kommt es an?

- ✓ **Auf den Studiengang kommt es an**
  - !! Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte als zentrales Charakteristikum des Profilvermerkmals „dual“ muss zwangsläufig im Studiengang selbst angelegt sein
  
- ✓ **... und auf die Systematik**
  - !! Über den Studienverlauf muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen akademischer Ausbildung und berufspraktischer Tätigkeit stattfinden
  - !! Quantitativ und qualitativ „mehr“ als ein „normales“ Praktikum / Praxissemester
  
- ✓ **... und das Ganze muss verbindlich und transparent sein**
  - !! Die duale Variante als Ganzes und deren spezifische curriculare Ausprägung muss verbindlich in den Studiengangsunterlagen verankert sein

### MRVO-konforme Umsetzungsmöglichkeiten

- ✓ Mehrere kreditierte Praxisphasen
- ✓ Transferaufgaben in Theoriemodulen
- ✓ Beide Modelle kombiniert
- ✓ Oder ganz anders ...?

**!! Der Akkreditierungsrat macht keine Detailvorgaben**



## Maßnahmen des Akkreditierungsrats und seiner Geschäftsstelle

- ✓ Dual wird beauftragt
- ✓ „Kommunikationsoffensive“
- ✓ Veröffentlichung von Auslegungshinweisen in FAQ 16.2
- ✓ Reflexion der eigenen Entscheidungspraxis in der „Zwischenbilanz. Zwei Jahre neues Akkreditierungssystem“ (2020)
- ✓ „Qualitätsdialog 2021 – Duale Studiengänge aus der Perspektive der Akkreditierung“ (21.06.2021)

### Erfolge

- ✓ Die geänderte Rechtslage ist bei Hochschulen und Agenturen „angekommen“
- ✓ MRVO-konforme Umgestaltung dualer Studiengangskonzepte
- ✓ Andere Profilbezeichnungen als Alternative
  - „Studium plus“
  - „kooperativ“
  - „Work and Study“
  - ...

---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Alexander Weber  
Stiftung Akkreditierungsrat  
Adenauerallee 73  
53113 Bonn

[weber@akkreditierungsrat.de](mailto:weber@akkreditierungsrat.de)  
[www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)

### Hintergrund

- ✓ Die Hochschule trägt die Verantwortung für die Qualität und die Umsetzung des ganzen Studiengangs
- ▶ Die Zusammenarbeit mit an der Durchführung des Studiengangs beteiligten externen Partner muss verbindlich – und d.h. für gewöhnlich vertraglich – geregelt werden.

### Was heißt das?

- ✓ Vertrag zwischen Hochschule und Praxisbetrieb (und ggf. weitere Lernorte)
- ✗ Vertrag zwischen Studierenden und Praxisbetrieb
- ✗ Informelle Absprachen zwischen Hochschule und Praxisbetrieb
- !! Für die Akkreditierung ist mindestens ein Mustervertrag zu dokumentieren**

### Was muss vor allem geregelt werden?

- ✓ Zeitlich / organisatorische Abstimmung von Studium und Praxistätigkeit
- ✓ Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums